S 13 R 17/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Obliegenheit Beibringungsgrundsatz Verrechnung Aufrechnung Anordnung der aufschiebenden Wirkung Glaubhaftmachung Verwaltungsakt Ermächtigungserklärung formelle Rechtswidrigkeit Ermessen Säumniszuschläge Rechtsweg Schadensersatz
Leitsätze	1. § 51 Abs. 2 SGB I regelt nicht einen Beibringungsgrundsatz, sondern eine Obliegenheit im Sinne einer verstärkten Mitwirkungspflicht beim Nachweis der eigenen Hilfebedürftigkeit. 2. Sind Umstände im Rahmen eines auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung betriebenen Verfahrens nicht im Sinne der Glaubhaftmachung

überwiegend wahrscheinlich, ergeben sich insofern keine erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

3. Zum gerichtlichen Ermessen bei Entscheidung über eine Folgenbeseitigung nach § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG, wenn die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung vorliegen.
4. Hat sich das Sozialgericht mit einem Streitgegenstand, für den der Sozialrechtsweg nicht eröffnet ist (hier Schadensersatzforderung aus Amtshaftung), weder hinsichtlich der Sachentscheidungsvoraussetzungen noch inhaltlich beschäftigt und daher auch nicht stillschweigend die Zuständigkeit für das Landessozialgericht bindend angenommen, muss dieses den Rechtsstreit insofern an das zuständige Gericht des zutreffenden Rechtsweges verweisen.

Normenkette	SGG § 86 b Abs 1 S 2
	GVG § 17 a Abs 2
	SGB 1 § 51
	SGB 1 § 52

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 17/23 ER
Datum	13.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 R 428/23 B ER
Datum	22.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

1. **Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13.Â Juli 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

2. **Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

3. **Soweit der Antragsteller Schadensersatz geltend macht, ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten unzulÃ¤ssig. Der Rechtsstreit wird insofern an das zustÃ¤ndige**

Â

Landgericht Bochum,

Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum,

Â

verwiesen.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Der Antragsteller begehrt im Wege des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes die Einstellung der Verrechnung und die Auszahlung des vollstÃ¤ndigen Rentenbetrages sowie Schadensersatz.

Â

Der 1956 geborene Antragsteller bezieht von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 15. November 2018 ab Juni 2017 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen. Den Nachzahlungsanspruch kehrte die Antragsgegnerin teilweise (10.149,83 Euro) an das Jobcenter fÃ¼r dessen Leistungen von Mai 2017 bis einschlieÃlich Dezember 2018 aus und behielt die verbleibenden Teile i.H.v.

1.397,58 Euro ein. FÃ¼r die Zeit vom Dezember 2007 bis MÃ¤rz 2009 bestanden fÃ¼r die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung des Antragstellers Beitragsforderungen i.H.v. 4.779,15 Euro (bestandskrÃ¤ftiger, Ã¶ffentlich zugestellter Bescheid vom 18.05.2010, der weitergehende Beitragsforderungen bis Mai 2010 feststellte) und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis Mai 2010, festgestellt durch Bescheid vom 18. Mai 2010 in HÃ¶he von 3.385,50Â Euro. Wegen einer GesetzesÃ¤nderung (Â§ 256a Abs. 3 SGB V) erlieÃ die Beigeladene vier FÃ¼nftel der bis zum 31. Juli 2013 angefallenen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Die Beigeladene richtete an die Antragsgegnerin das Verrechnungsersuchen vom 27.11.2018 Ã¼ber die offenen Beitragsschulden und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis Oktober 2016 i.H.v. 4.589,50 Euro. Aus der Rentennachzahlung verrechnete die Antragsgegnerin nach AnhÃ¶rung des Antragstellers (Schreiben vom 29.05.2019)Â den Betrag von 1.383,78 Euro. Gegen die AnsprÃ¼che auf monatliche Auszahlung der Rente nahm die Antragsgegnerin eine Verrechnung zugunsten der Beigeladenen vor. Den Verrechnungen legte die Antragsgegnerin BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde der Beigeladenen und der Pflegeversicherung von 4.779,15 Euro und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis Oktober 2016 i.H.v. 4.589,50 Euro zugrunde. Die Verrechnung ist seit November 2022 abgeschlossen und der Antragsteller erhÃ¤lt die Rente seitdem in ungekÃ¼rztem Umfang. Das Hauptsacheverfahren zur Anfechtung der Verrechnung wird am Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 13 R 1760/22 gefÃ¼hrt.

Â

Am 3. Januar 2023 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Berlin eine einstweilige Anordnung. Die Rentenzahlungen seien Lohnersatzleistungen seiner bereits eingezahlten VersicherungsbeitrÃ¤ge und wÃ¼rden einer besonderen Sorgfaltspflicht unterliegen. Die Versorgung der Rentner und ihrer Familien sei immer vorrangig zu betrachten. Die Antragsgegnerin habe die Sorgfaltspflicht verletzt durch Nichtigkeit des Verwaltungsaktes nach Â§ 44 VwVfG. Es seien SchÃ¤den an der Gesundheit des Antragstellers und ein UnterhaltsrÃ¼ckstand eingetreten, was jeweils sofort zu entschÃ¤digen sei. Die EntschÃ¤digung sei auf 250.000 Euro festzulegen. Von den verbliebenen 325 Euro kÃ¶nne er weder den Unterhalt noch die SchulgebÃ¼hren fÃ¼r die Swiss International Schule von Berlin bezahlen. Seine Kinder wÃ¼rden auf 30.000 Euro Unterhalt warten. Der Zahlungsverzug bestehe seit Mai 2017.

Â

Die Antragsgegnerin meint, seit 2005 gelte fÃ¼r die bei Aufrechnungen bzw. Verrechnungen zu berÃ¼cksichtigende SozialhilfebedÃ¼rftigkeit der Beibringungsgrundsatz und der Antragsteller habe eine SozialhilfebedÃ¼rftigkeit nicht nachgewiesen. Sofern der Antragsteller fÃ¼r den Verrechnungszeitraum durch eine Bescheinigung die HilfebedÃ¼rftigkeit nachweise, wÃ¼rde sie die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 1. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2020und die Verrechnung mit Bescheid vom 6. August 2020 prÃ¼fen.

Â

Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag durch Beschluss vom 13. Juli 2023 abgelehnt. Der Antragsteller habe keine wesentlichen Nachteile im Sinne des Â§ 86b Abs. 2 SGG glaubhaft gemacht, die ihm ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung entstehen wÃ¼rden. Da die Rente inzwischen wieder ausgezahlt werde, gehe es nur um den Anspruch auf RÃ¼ckzahlung des verrechneten Teils des Rentenanspruchs. Es sei dem Antragsteller zuzumuten, die Entscheidung der Hauptsache abzuwarten.

Â

Gegen den ihm am 18. Juli 2023 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 24. Juli 2023 eingelegten Beschwerde. Eine PfÃ¤ndung der Rente bei ihm als Rentner mit schulpflichtigen Kindern sei selbst in der BRD nicht mÃ¶glich und stelle, weil das Kriegsrecht aktiv sei und nur die Haager Landkriegsordnung gelte, ein Kriegsverbrechen dar. Die Reduzierung der Rente habe schwere gesundheitliche Auswirkungen gehabt. Eine Herzoperation 2022 habe er nur mit GlÃ¼ck Ã¼berlebt. Seine Frau kÃ¶nne die Kosten nicht mehr tragen.

Â

Der Antragsteller als lebendig beseelter Mensch hat die PrÃ¤sidentin des Landessozialgerichts um Amtshilfe gebeten.

Â

Der Senat entnimmt dem Vorbringen des Antragstellers den Antrag,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Juli 2023 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage S 13 R 1760/22 anzuordnen sowie der Antragsgegnerin aufzuerlegen, die seit Mai 2017 einbehaltenen RentenbetrÃ¤ge auszuzahlen und dem Antragsteller Schadensersatz von 250.000,00 Euro zu zahlen.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf das Vorbringen in 1. Instanz und die ihr von der Beigeladenen Ã¼bersandten Dokumente. Der Antragsteller habe mit Schreiben vom 12. MÃ¤rz und 12. Juni 2019 mitgeteilt, dass er keine Grundsicherungsleistungen bezogen habe.

Â

Der Senat hat mit Beschluss vom 5. September 2023 die Beigeladene als weitere Beteiligte des Verfahrens einbezogen.

Â

Die Beigeladene hat gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin geÃ¤uÃ□ert, dass ein Beitragsbescheid ein so genannter Verwaltungsakt sei, der nach Â§ 43 VwVfG solange wirksam bleibe, soweit er nicht erledigt sei. SÃ¤umniszuschlÃ¤ge entstÃ¼nden kraft Gesetzes. Bescheide Ã¼ber deren Erhebung wÃ¼rden nicht erlassen. Die nach Â§Â 256a Abs. 3 SGB V erlassenen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge hÃ¤tten einen Umfang von 10.764,00 Euro. Auch darÃ¼ber sei kein Verwaltungsakt erlassen worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ã□brigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der vorliegenden Gerichtsakte.

Â

Â

II.

Â

Die Beschwerde ist hinsichtlich der Verrechnung zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Soweit der Antragsteller die Schadensersatzforderung mit der Beschwerde weiterverfolgt, fehlt es sowohl an einer vorausgehenden Entscheidung des Sozialgerichts, als auch der RechtswegerÃ¶ffnung zu den Sozialgerichten. Insofern war die Sache nach AnhÃ¶rung der Beteiligten an das zustÃ¤ndige Gericht zu verweisen.

Â

Das Rechtsschutzgesuch des Antragstellers hinsichtlich der Verrechnung ist nach Â§Â 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGG zu beurteilen. Hiernach kann das Gericht auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die Antragsgegnerin hat die Verrechnung mit Beitrags- und SÃ¤umnisforderungen durch Verwaltungsakt, hier durch den Bescheid vom 1. Juli 2019, vorgenommen. Dies ist auch die fÃ¼r die Verrechnung gemÃ¤Ã□ Â§ 52 SGB I richtige Handlungsform (BSG GroÃ□er Senat, Beschluss vom 31.08.2011, GS 2/10), so dass es sich bei den im Hauptsacheverfahren angefochtenen Bescheiden nicht nur um so genannte

â□□formelle Verwaltungsakteâ□□ bzw. â□□Schein-Verwaltungsakteâ□□ handelt und hier nur eine Regelungsanordnung in Betracht kÃ¤me, wie es das Sozialgericht angenommen hat.

Â

Da es sich bei der Verrechnung um die Herabsetzung/Auszahlung einer laufenden Leistung handelt, hat die Anfechtungsklage gegen die oben genannten Bescheide gemÃ¤Ã□ Â§ 86a Abs. 2 Nr. 3 SGG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch hinsichtlich des einbehaltenen Nachzahlungsbetrages.

Â

Im vorliegenden Fall ist die Verrechnung jedoch bereits abgeschlossen, weshalb eine Entscheidung nach Â§ 86a Abs. 1 Satz 2 SGG in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden ist. Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG ist als Ermessensentscheidung des Gerichts ausgestaltet. Es handelt sich dabei um eine Annexentscheidung zur Entscheidung Ã¼ber die aufschiebende Wirkung (Wahrendorf in BOGK, Â§ 86b SGG, Stand: 01.05.2023, RdNr. 142; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt: SGG, 13. Aufl. Â§ 86b, RdNr. 10a m.w.N.).

Â

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht vom gesetzlichen Regelfall auszugehen, wonach eine aufschiebende Wirkung gerade nicht bestehen soll. Die Einwendungen gegen den angefochtenen Bescheid mÃ¼ssen mithin gravierend sein, es mÃ¼ssen ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit bestehen (vgl. Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG). Es kann kein Ã¶ffentliches Interesse an der Vollstreckung mutmaÃ□lich rechtswidriger Bescheide bestehen.

Â

Das vom Antragsteller behauptete Verbot von PfÃ¤ndungen begrÃ¼ndet keine Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, weil es im Rahmen der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Verrechnung nach Â§Â§ 52, 51 SGB I nicht gilt. Ein sozialstaatlicher PfÃ¤ndungsschutz, der Unterhaltsforderungen Vorrang vor Steuer- und BeitragsansprÃ¼chen staatlicher TrÃ¤ger eingerÃ¤umt haben kÃ¶nnte, hat in der deutschen Rechtsgeschichte vor der Schaffung des deutschen Sozialstaates in Form der Bundesrepublik Deutschland ohnehin nicht bestanden. Nach Â§ 52 SGB I gilt Â§ 51 Abs. 2 SGB I. Danach kann der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger mit BeitragsansprÃ¼chen nach diesem Gesetzbuch gegen AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen bis zu deren HÃ¤lfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedÃ¼rftig im Sinne der Vorschriften des ZwÃ¶lften Buches Ã¼ber die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch wird.

Â

Anders als von der Antragsgegnerin behauptet regelt diese Vorschrift hinsichtlich der negativen Tatbestandsvoraussetzung der HilfebedÃ¼rftigkeit nicht den Beibringungsgrundsatz. Vielmehr trifft den Leistungsberechtigten die Obliegenheit im Sinne einer verstÃ¤rkten Mitwirkungspflicht, seine HilfebedÃ¼rftigkeit nachzuweisen. Es handelt sich um eine â□□weitergehende Pflichtâ□□ i.S.d. Â§ 21 Abs. 2 S. 2 SGB X, die der Ermittlung des Sachverhalts dient und den Untersuchungsgrundsatz (Â§ 20 SGB X) ergÃ¤nzt (Siefert in BeckOGK â□□ Kasseler Kommentar, Stand 01.08.2022, Â§ 51 SGB I, RdNr. 20 m.w.N., Gutzler in BOK, Stand 01.06.2023, Â§ 51 SGB I, RdNr. 22).

Â

Die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers finden sich in dessen persÃ¶nlicher SphÃ¤re, so dass er im Rahmen dieser Obliegenheit zu seiner HilfebedÃ¼rftigkeit Ã¼ber pauschale Behauptungen hinaus substantiiert vortragen und Belege beibringen muss, damit sich weitergehende Anhaltspunkte auch fÃ¼r Amtsermittlungen ergeben kÃ¶nnten. FÃ¼r eine HilfebedÃ¼rftigkeit ist auch nach dem Vortrag des Antragstellers nichts ersichtlich, denn er trÃ¤gt selbst vor, dass seine Ehefrau bislang die Kosten getragen habe und dies nun nicht mehr kÃ¶nne. Ã□ber seinen eigenen Vortrag hinaus hat er keinerlei Belege fÃ¼r eine grundsicherungsrechtliche HilfebedÃ¼rftigkeit vorgelegt und selbst vorgetragen, Grundsicherungsleistungen nicht zu beziehen. Damit ist eine HilfebedÃ¼rftigkeit im Zeitraum der Vornahme der Verrechnung nicht einmal Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Insofern ergeben sich mithin keine erheblichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des angefochtenen Bescheides.

Â

Ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des Verrechnungsbescheides ergeben sich hinsichtlich der verrechneten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, soweit sie den Betrag von 677,10Â Euro Ã¼bersteigen. Eine Erstattung der insofern verrechneten Leistungen im Rahmen der Folgenbeseitigung nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG erscheint dem Senat jedoch nicht ermessensgerecht. Im Ã□brigen stellen sich trotz einiger rechtlicher Fehler der Beigeladenen keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit der Verrechnung, so dass insofern schon keine Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Raum stand.

Â

Vorliegend bestand dem Grunde nach mit Beginn des Rentenanspruchs, konkret mit der Feststellung der jeweiligen monatlichen RentenzahlungsansprÃ¼che objektiv eine Auf- bzw. Verrechnungslage (entsprechend Â§ 387 BGB). Eine solche ist gegeben, wenn der zur Auf- bzw. Verrechnung ermÃ¤chtigende LeistungstrÃ¤ger die ihm gebÃ¼hrende Geldzahlung fordern und wenn der die Auf- bzw. Verrechnung erklÃ¤rende TrÃ¤ger die ihm obliegende Geldzahlung bewirken kann (BSG, Urteil vom 07.02.2012, B 13 R 85/09 R, RdNr. 55). Die Forderung, mit der verrechnet wird

(hier: Forderung der Beigeladenen gegen den Antragsteller), muss entstanden und fÃ¤llig sein; die gleichartige Forderung, gegen die (durch Einbehaltung mittels Verwaltungsakts) verrechnet werden soll (hier: Zahlungsanspruch des Antragstellers aus der Altersrente gegen die Antragsgegnerin), muss zwar nicht fÃ¤llig, aber entstanden und erfÃ¼llbar sein (BSG, Urteil vom 07.02.2012, B 13 R 85/09 R, RdNr. 55 m.w.N.). Zudem mÃ¼ssen die Forderungen der Beigeladenen bestandskrÃ¤ftig geworden sein (BSG, Urteil vom 24.07.2003, B 4 RA 60/02 R, juris-RdNr. 27; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.02.2012, L 31 R 486/10; Gutzler in BeckOK, 69. Edition, Stand: 01.06.2023, Â§ 51 SGB I RdNr. 9 m.w.N.). SchlieÃlich muss eine ErmÃ¤chtigungserklÃ¤rung vorliegen, der dem die Verrechnung erklÃ¤renden SozialleistungstrÃ¤ger die Verrechnung ermÃ¶glicht (BSG, Urteil vom 24.07.2003, B 4 RA 60/02 R, juris-RdNr. 27).

Â

Diese Voraussetzungen lagen hier fÃ¼r die Verrechnung der Beitragsforderungen und der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis zum Betrag von 677,10Â Euro vor. Die von der VerrechnungsermÃ¤chtigung der Beigeladenen vom 27. November 2018 erfassten und gegen den Antragsteller geltend gemachten AnsprÃ¼che auf Erstattung von insgesamt 9.368,65 Euro waren entstanden und fÃ¤llig. Sie waren von der Beigeladenen gegenÃ¼ber dem Antragsteller hinsichtlich der Beitragsforderungen und der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis zu 677,10Â Euro durch den Verwaltungsakt vom 18. Mai 2010 bestandskrÃ¤ftig festgestellt worden (Â§ 77 SGG).

Â

Das Schreiben der Beigeladenen vom 18. Mai 2020 stellt einen Verwaltungsakt nach Â§ 31 SGB X dar, weil es eine sozialrechtliche Regelung im Einzelfall des Antragstellers mit AuÃenwirkung (dem Antragsteller gegenÃ¼ber) getroffen hat. Gegenstand waren hinreichend bestimmt Beitragsforderungen der Beigeladenen und der Pflegekasse von insgesamt 5.877,15 Euro (1.117,02 Euro sowie zuvor angemahnte 4.760,13 Euro), also mehr als die zur Verrechnung gebrachten 4.779,15 Euro aus BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden, sowie SÃ¤umniszuschlÃ¤ge von 3.385,50 Euro. Da die Beigeladene von diesen SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nach Â§ 256a SGB V vier FÃ¼nftel erlieÃ, reduzierte sich die auf diesen Bescheid gestÃ¼tzte Forderung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen auf 677,10 Euro. Dieser Ã¶ffentlich zugestellte Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig, so dass die angesprochenen Forderungen zur Auf-/Verrechnung stehen konnten. Dass dieser Verwaltungsakt formell rechtswidrig war, weil er sich nach seiner Formulierung und mangels einer zwingenden Rechtsmittelbelehrung (Â§ 36 SGB X) nicht unmittelbar, sondern erst durch Auslegung als Verwaltungsakt zu erkennen gibt, ist unerheblich. Die formelle Rechtswidrigkeit bleibt wegen Â§ 42 Satz 1 SGB X im vorliegenden Fall unbeachtlich, weil sie keinen Einfluss auf die Sachentscheidung gehabt haben kann. FÃ¼r eine Nichtigkeit weist der Fehler nicht die erforderliche Schwere auf, da die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung der Rechtsbehelfsfrist (auf ein Jahr) bereits gesetzlich aufgefangen wird.

Â

Die ErmÃ¤chtigungserklÃ¤rung vom 27. November 2018 teilte hinreichend bestimmt die Forderungen der Beigeladenen und der Pflegekasse mit. Dabei durfte die Beigeladene auch fÃ¼r die Pflegekasse handeln. Sie gab dabei auch die Bestandskraft der Forderungen und die aus ihrer Sicht maÃgeblichen bestandskrÃ¤ftigen Bescheide an. Dass die Bestandskraft der angegebenen Bescheide nicht die gesamte angegebene Forderung betreffen konnte, stellt einen BegrÃ¼ndungsmangel dar, den die Antragsgegnerin (ggf. nach erforderlicher RÃ¼ckfrage) im Rahmen ihrer ErmessensausÃ¼bung zu bedenken hatte, lÃ¤sst aber die Wirksamkeit der ErmÃ¤chtigung nicht entfallen.

Â

Die ZahlungsansprÃ¼che des Antragstellers aus den insoweit jeweils bindenden Rentenbescheiden waren jeweils wirksam entstanden und erfÃ¼llbar. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die einbehaltene Rentennachzahlungsforderung.

Â

Die Antragsgegnerin hat auch die erforderliche ErmessensausÃ¼bung vorgenommen. Sie hat sich dabei insbesondere und im Rahmen ihres Ermessens zutreffend auf das Finanzierungsinteresse der Versichertengemeinschaften der Beigeladenen und der Pflegeversicherung berufen.

Â

Ernsthafte Bedenken gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verrechnungsbescheides ergeben sich hinsichtlich der zur Verrechnung gebrachten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, soweit sie den Betrag von 677,10 Euro Ã¼bersteigen. Insofern fehlt es an einem bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakt. Zwar waren die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, wie die Beigeladene zutreffend annimmt, kraft Gesetzes entstanden. Damit sie einredefrei der Gegenforderung gegenÃ¼berstehen kÃ¶nnten, bedurfte es jedoch ihrer bestandskrÃ¤ftigen Feststellung durch einen Verwaltungsakt (BSG Urteil vom 24.07.2003, B 4 RA 60/02 R, juris-RdNr. 27; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.02.2012, L 31 R 486/10; Gutzler in BeckOK, 69. Edition, Stand: 01.06.2023, Â§ 51 SGB I RdNr. 9 m.w.N.). Jedenfalls fÃ¼r ZeitrÃ¤ume ab 2010 hatte die Beigeladene auch keine bestandskrÃ¤ftigen Bescheide im ErmÃ¤chtigungsersuchen erwÃ¤hnt. Insofern hÃ¤tte die Antragsgegnerin zumindest nachfragen mÃ¼ssen, weil es nicht plausibel erscheint, dass fÃ¼r ZeitrÃ¤ume fÃ¼r die Zukunft bereits bestandskrÃ¤ftig festgestellte Forderungen im Raum stehen kÃ¶nnten. Dies hÃ¤tte spÃ¤testens bei der ErmessensausÃ¼bung berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Daher kam fÃ¼r die Verrechnung der den Betrag von 677,10 Euro Ã¼bersteigenden SÃ¤umniszuschlÃ¤gen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht.

Â

Gerade fÃ¼r eine solche Situation rÃ¤umt das Gesetz den Gerichten bei der Entscheidung Ã¼ber die Folgenbeseitigung nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG ein Ermessen ein. Denn besteht schon kein Grund fÃ¼r eine aufschiebende Wirkung,

kommt eine Folgenbeseitigung erst recht nicht in Betracht.

Â

Der Senat Ã¼bt sein Ermessen dahingehend aus, dass eine Auszahlung der verrechneten RentenbetrÃ¤ge, soweit die Beigeladene SÃ¤umniszuschlÃ¤ge Ã¼ber 677,10 Euro hinaus geltend gemacht hat, bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht zu erfolgen hat. Dabei berÃ¼cksichtigt der Senat insbesondere, dass die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge kraft Gesetzes entstanden sind und von der Beigeladenen rechtmÃ¤Ãig geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Nach Abschluss der Verrechnung besteht mithin in der Sache ein rechtmÃ¤Ãiger Zustand. Es sind keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass dies nicht der Fall sein kÃ¶nnte. Die Beigeladene hat insofern auch kein Ermessen. Es erscheint wahrscheinlich, dass die Beigeladene die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auch noch bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens bestandskrÃ¤ftig festsetzt. Im Rahmen der InteressenabwÃ¤gung, die der Senat bei ErmessenbetÃ¤tigung vorzunehmen hat, berÃ¼cksichtigt er auch, dass die Verrechnung abgeschlossen ist und der Antragsteller keine gegenwÃ¤rtig gravierenden Nachteile dargetan hat, die er ohne die vorlÃ¤ufige Auszahlung hinnehmen mÃ¼sste. Die Rente wird inzwischen ungekÃ¼rzt ausgezahlt. Bei den Unterhaltsforderungen hat er fortwirkende tatsÃ¤chliche Nachteile fÃ¼r die evtl. Unterhaltsberechtigten nicht angesprochen. Denn insofern hat er lediglich ausgefÃ¼hrt, dass bislang seine Ehefrau entsprechende Leistungen erbracht hat. Insofern kommt es nicht darauf an, dass er weder eine Unterhaltsverpflichtung noch eine Unterhaltsberechtigung des NÃ¤heren dargelegt, geschweige denn belegt hat. Einen Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten hat er lediglich vage behauptet, jedoch nicht annÃ¤hernd substantiiert. Unter diesen UmstÃ¤nden kommt der Realisierung der rechtmÃ¤Ãig angefallenen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge Vorrang zu.

Â

Â

Hinsichtlich der im Rahmen einer objektiven HÃ¤ufung von Rechtsschutzbegehren erfolgten Geltendmachung von Schadensersatzforderungen scheidet eine Sachentscheidung durch die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Sache war insofern an das zustÃ¤ndige Landgericht zu verweisen.

Â

Nach Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG spricht das Gericht, wenn der zu ihm beschrittene Rechtsweg unzulÃ¤ssig ist, dies aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zustÃ¤ndige Gericht des zulÃ¤ssigen Rechtsweges. Eine Verweisung des Rechtsstreits ist jedoch nur dann geboten und zulÃ¤ssig, wenn der beschrittene Rechtsweg schlechthin, d.h. fÃ¼r den Klageanspruch mit allen in Betracht kommenden KlagegrÃ¼nden, unzulÃ¤ssig ist (BSG, Beschluss vom 04.04.2012, B 12 SF 1/10 R, RdNr. 7 m.w.N.). Anderenfalls entscheidet das angegangene Gericht des zulÃ¤ssigen Rechtsweges nach Â§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG

den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden â also auch fÃ¼r ihn rechtswegfremden â rechtlichen Gesichtspunkten.

Â

Die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtsweges richtet sich nach dem Streitgegenstand. Dieser wird durch den geltend gemachten prozessualen Anspruch, d.h. durch den geltend gemachten Anspruch im Sinne eines bestimmten Sachverhalts bestimmt (stRspr. BSG ebd. RdNr. 8 m.w.N.). Der Streitgegenstand ist vorliegend der vom Antragsteller erhobene Anspruch auf Schadensersatz. DafÃ¼r gibt es keine sozialrechtliche Anspruchsgrundlage.

Â

FÃ¼r diesen Anspruch ist vielmehr der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und dort zu den Landgerichten erÃ¶ffnet (Art. 34 GG, Â§Â§ 17, 71 GVG). Die Verweisung kann durch den Senat erfolgen, weil sich das Sozialgericht mit diesem Streitgegenstand weder hinsichtlich der Sachentscheidungsvoraussetzungen noch inhaltlich beschÃ¤ftigt hat. Es hat daher insbesondere nicht stillschweigend eine Entscheidung Ã¼ber die eigene ZustÃ¤ndigkeit getroffen, an die der Senat gebunden wÃ¤re. Weil der Antragsteller diesen Streitgegenstand jedoch auch vor dem Senat verfolgt hat, muss sich der Senat dazu verhalten. Allerdings kommt es nicht darauf an, dass der Senat evtl. schon wegen einer fehlenden Entscheidung der Vorinstanz nicht zu einer Sachentscheidung berufen wÃ¤re. Er hat die Sache mangels dessen RechtswegzustÃ¤ndigkeit auch nicht an das Sozialgericht zurÃ¼ckzugeben, damit dieses eine Entscheidung nachholt. Die einzige dem Senat insofern mÃ¶gliche Entscheidung ist die Verweisung an das zustÃ¤ndige Gericht. Weil wegen des Sitzes der Antragsgegnerin im dortigen Gerichtsbezirk das Landgericht Bochum Ã¶rtlich zustÃ¤ndig ist, hatte die Verweisung an jenes Gericht zu erfolgen.

Â

Â

Die vorliegende Entscheidung muss wegen Â§ 63 Abs. 1 Satz 1, 202 SGG, 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht zugestellt werden, weil sie keine Frist auslÃ¶st und nicht anfechtbar ist. Die Ãbersendung von Abschriften ist daher ausreichend. Wird zugestellt, genÃ¼gt wegen Â§Â§ 202, 142 SGG, 166 ff., 329 Abs. 1 Satz 2, 317 Abs. 2 ZPO die Ãbersendung beglaubigter Abschriften, weil wegen Â§ 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO Ausfertigungen nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt werden. Die Beglaubigung der zuzustellenden SchriftstÃ¼cke wird gemÃ¤Ã Â§Â§ 202 SGG, 169 Abs. 2 Satz 1 ZPO von der GeschÃ¤ftsstelle vorgenommen. Sofern der Antragsteller auf die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Beglaubigung Ã¶ffentlicher Urkunden hingewiesen hat, galt dieses Gesetz ohnehin nicht fÃ¼r gerichtliche Entscheidungen wie Urteile und BeschlÃ¼sse. Der Beschluss des Sozialgerichts musste dagegen, weil er anfechtbar war und durch seine Zustellung die Rechtsmittelfrist auslÃ¶ste, zugestellt werden. Die Ãbermittlung der durch die

GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts beglaubigten Abschrift erfÃ¼llte die Zustellungsvoraussetzungen.

Â

Die Kostenentscheidung fÃ¼r das Beschwerdeverfahren beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt die Erfolglosigkeit der Rechtsverfolgung. Die Kostenentscheidung betreffend den Schadenersatzanspruch wird durch das Gericht getroffen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (Â§ 17b Abs. 2 GVG).
Der Beschluss kann nicht angefochten werden (Â§Â 177 SGG).

Erstellt am: 23.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024